

Aerobic-Sport-Club

Eschenlohe e.V.

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen "Aerobic-Sport-Club Eschenlohe e.V.". Er hat seinen Sitz in Eschenlohe und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an.

§3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 19). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverbandes e.V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie der Turn- und Sportgeräte. Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelung bei den TrainerInnen, welche eine angemessene Vergütung pro Stunde erhalten. Die Höhe der Vergütung muss von der Vorstandschaft einstimmig beschlossen werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem 1. Vorstand gegenüber schriftlich erklärte Austritt ist zum Ende des Monats Juni bzw. Dezember möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet alleine die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- f) Die Vorstandschaft ist berechtigt, beitragsfreie Ehrenmitglieder zu benennen und aufzunehmen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft nötig. Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient macht und gemacht hat. Die Vorstandschaft hat das Recht, eine Ehrenmitgliedschaft durch einstimmigen Beschluss wieder aufzuheben.

§5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden.

2. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schriftführers innehat.

3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten, oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam. (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedes Mitglied in die Vorstandschaft gewählt werden. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann die verbleibende Vorstandschaft das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 1.000,- € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit einer schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über die Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der der Versammlung Bericht erstattet. Wahl- und Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wahl- und Stimmberechtigt sind außerdem auch die Minderjährigen Vereinsmitglieder. Für sie handelt der gesetzliche Vertreter. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft Unterabteilungen gebildet werden. Den Unterabteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Unterabteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Vorstandschaft.

§11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstände.

Das nach Aufhebung/ Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes verbleibende Vermögen soll der Gemeinde Eschenlohe für soziale oder gemeinnützige Zwecke gestellt werden.

Eschenlohe, den 10.05.2016